Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang Nr. 4 Dienstag, den 31. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

Seite 11/12	Kreis Mettmann	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates
Seite 13/14	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden vom 16.01.2017
Seite 14/15	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 19.12.2016
Seite 15	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann vom 04.11./ 10.11.2016
Seite 15-17	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg
Seite 17	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 20-24)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
Seite 17/18	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2015
Seite 18	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2014 und 2015
Seite 19	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bilanz 2014 und 2015
Seite 20-24	Kreis Mettmann	Anlagen

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet

Kreis Mettmann

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Mettmann sowie der Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Kreistag stellt gemäß den §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest.
- 2. Die Kreistagsmitglieder sprechen gem. § 96 GO NRW in Verbindung mit § 53 KrO NRW dem Landrat die Entlastung aus.
- Der im geprüften Jahresabschluss 2015 festgestellte Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.894.967,75 € wird in Höhe von 1.215.717,59 € durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt und in Höhe von 679.250,16 € durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage.

Der Jahresabschluss 2015 des Kreises Mettmann wurde der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2015 dargestellt:

		Ergebnisrechnung		
		Ertrags- und Aufwandsarten	2 0 15	Vorjahr
		Titrags- und Aufwandsarten	in T EUR	in T EUR
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	11.721	12.439
2	+	Zuwendungen und allg. Umlagen	383.062	341.059
3	+	Sonstige Transfererträge	6.939	13.988
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungs-	36.186	37.510
		entgelte		
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.580	7.242
6	+	Ko stenerstattungen, Ko stenumlagen	89.343	76.323
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	14.463	13.112
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	117	163
9	+/-	Bestandsveränderungen	0	0
10		Ordentliche Erträge	549.411	501.836
11	١	Personalaufwendungen	72.636	63.819
12	-	Versorgungsaufwendungen	8.888	12.006
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienst-	48.189	50.459
		leistungen		
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	7.609	7.202
15	-	Transferaufwendungen	289.391	258.008
16	١	Sonstige ordentliche Aufwendungen	124.923	121.606
17		Ordentliche Aufwendungen	551.636	513.100
18	=	Ordentliches Ergebnis	-2.225	-11.264
19	+	Finanzerträge	345	338
21	1	Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	15	68
24	=	Finanzergebnis	330	270
25	=	Ergebnis der laufenden	-1.895	-10.994
		Verwaltungstätigkeit		
26	+	Außerordentliche Erträge	0	0
27	-	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
28	=	Außerordentliches Ergebnis		
29	=	Jahresüberschuss/	-1.895	-10.994
		-jahresfehlbetrag		

ab. 1: Ist-Ergebnisse der Ergebnisrechnung

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo aus Erträgen und Aufwendungen von 1,89 Mio. \in aus.

Wichtigste Ertragsquelle des Kreises war mit 354,55 Mio. € (VJ 314,70 Mio. €) die Kreisumlage, die von den kreisangehörigen Städten erhoben wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen dokumentiert:

Bei der Analyse der Abweichung der ordentlichen Erträge von insgesamt 19,2 Mio. € sind zunächst die Steuern und ähnlichen Abgaben zu betrachten.

Im Bereich der Wohngelderstattung wurden Mindererträge in Höhe von rd. 0,2 Mio. \in erzielt.

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Mehrerträge von rd. 2,0 Mio. € zu verzeichnen. Dies ist begründet durch Mehrerträge von 2,6 Mio. € aus konsumtiv verwendeten Zuwendungsanteilen, die sich im Zusammenhang mit der Aktivierung der K20n ergeben haben. Außerdem führte diese zu Mehrerträgen in Höhe von 0,25 Mio. €, durch die außer-

planmäßige Auflösung eines Sonderpostens. Andererseits hatte die Abrechnung der VRR-Umlage Mindererträge von rd. 1,4 Mio. € zur Folge. Die Sonstigen Transfererträge zeichnen sich durch eine positive Ertragsabweichung von rd. 1,8 Mio. € aus. Grund dafür sind v.a. zusätzliche Forderungen des Jobcenters.

Eine weitere Verbesserung von rd. 0,8 Mio. € wurde bei den öffentlichrechtlichen Leistungsentgelten im Bereich der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erzielt.

Bei den Kostenerstattungen sind Mehrerträge von rd. 6,0 Mio. € zu verzeichnen. Diese sind entstanden durch höhere Personal- und Sachkostenerstattungen v.a. im Bereich der Grundsicherung im Alter sowie im Bereich der Flüchtlingshilfe.

Für den Bereich der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich insgesamt Mehrerträge in Höhe von rd. 8,4 Mio. €. Sie resultieren fast ausschließlich aus nicht zahlungswirksamen Sachverhalten wie der Auflösung von Rückstellungen.

Die ordentlichen Aufwendungen sind insgesamt um rd. 19 Mio. \in höher ausgefallen als veranschlagt.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen liegen rd. 8,6 Mio. € über dem Planansatz. Diese Mehraufwendungen sind überwiegend verursacht durch eine gestiegene Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weisen im Ergebnis insgesamt Einsparungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. € aus. Diesem Wert liegen v.a. Minderaufwendungen bei der Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, bei der Unterhaltung des sonstigen Vermögens zu Grundet Die Transferaufwendungen erhöhen sich um 3,7 Mio. € Die Erhöhung ergibt sich aus den erheblich gestiegenen Sozialtransferleistungen.

Im Bereich der sonstigen ordentlichen Aufwendungen, die zu rd. 87 % von den Aufwendungen für den SGB II-Bereich dominiert werden, entstehen Mehraufwendungen von rd. 7,8 Mio. €. Maßgebend für die Verschlechterungen sind zum einen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Flüchtlingshilfe entstanden sind und zum anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aktivierung der K20n.

Das Finanzergebnis aus dem Saldo von Finanzerträgen und -aufwendungen (Zinsen) ist um rd. 0,1 Mio. € niedriger ausgefallen als geplant. Diese Ergebnisverschlechterung ergibt sich vornehmlich durch das weiterhin niedrige Zinsniveau.

Aus dem insgesamt negativen Jahresergebnis 2015 ergibt sich ein Vermögensverzehr in Höhe von rd. 1,9 Mio. €. Das Jahresergebnis hat sich somit um etwa 30 T€ gegenüber dem fortgeschriebenen Planergebnis verbessert

Finanzrechnung					
Ein- und Auszahlungsarten	2015	Vorjahr			
Em- und Auszamungsarten	in T EUR	in T EUR			
Einzahlung aus laufender					
Verwaltungstätigkeit	528.934	477.898			
Auszahlungen aus laufender					
Verwaltungstätigkeit	528.479	489.063			
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	455	-11.165			
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.254	7.345			
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.468	12.017			
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.214	-4.672			
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.759	-15.837			
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3	7			
Anderung des Bestandes an eigenen					
Finanzmitteln	-2.756	-15.830			
Liquide M ittel	33.735	37.517			

Tab. 2: Ist-Ergebnisse Finanzrechnung (Auszug)

Bilanz siehe nachfolgende Seite

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.11.2016 ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss steht bis zur Feststellung des Abschlusses 2016 im Raum 1.217 des Kreishauses, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann arbeitstäglich von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Sie Termine nach telefonischer Absprache (02104/99-1426 Frau Meyer und 02104/99-1428 Frau Schwerz) vereinbaren. Darüber hinaus kann der Abschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Mettmann (www.Kreismettmann.de) abgerufen werden.

Mettmann, den 09. Januar 2016

Kreis Mettmann Thomas Hendele Landrat

Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Mettmann:

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die örtliche Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss des Kreises Mettmann zum 31.12.2015, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und dem Anhang in der überarbeiteten Fassung vom 17.11,2016 sowie der Lagebericht wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NW (GO NRW) geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufga-

benbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung zum Jahresabschluss und ihre Würdigung in der Gesamtdarstellung und im Lagebericht

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Mettmann, den 17. November 2016

Beier Boldt

Leiter des Prüfungsamtes Prüferin/Berichtskoordination

Bilanz 2015

1			Dil	anz			
	AKTIVA		БП	anz	PASSIVA		
		2015	Vorjahr			2015	Vorjahr
	Bilanzposten	in T EUR	in T EUR		Bilanzposten	in T EUR	in TEUR
1.	Anlagevermögen	308.520	327.566	1.	Eigenkapital	121.404	139.884
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.284	1.214	1.1	Allgemeine Rücklage	118.822	135.407
1.2	Sachanlagen	255.585	258.848	1.2	Sonderrücklagen	3.261	3.261
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücks-	2.997	2.916	1.3	Ausgleichsrücklage	1.216	12.210
	gleiche Rechte			1.4	Gesamtüberschuss/ -fehlbetrag	-1.895	-10.994
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücks-	154.522	155.577		_		
	gleiche Rechte			2.	Sonderposten	66.472	62.597
1.2.3	Infrastrukturvermögen	67.041	62.854	2.1	für Zuwendungen	62.836	60.680
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	88	91	2.2	für Beiträge	0	0
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	144	144	2.3	für den Gebührenausgleich	3.311	1.572
	Maschinen und technische Anlagen,	5.834	4.219	2.4	Sonstige Sonderposten	325	345
	Fahrzeuge						
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.313	6.629	3.	Rückstellungen	187.585	182.261
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.646	26.418	3.1	Pensionsrückstellungen	158.309	148.355
1.3	Finanzanlagen	51.651	67.504	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	9.697	11.191
1.3.1	Anteile an verbunden Unternehmen	30.499	45.649	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	540	820
1.3.3	Übrige Beteiligungen	4.559	4.559	3.4	Sonstige Rückstellungen	19.039	21.895
1.3.4	Sondervermögen	0	0				
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.366	2.775				
1.3.6	Ausleihungen	15.227	14.521	4.	Verbindlichkeiten	16.498	21.834
	· ·			4.1	Anleihen	0	0
				4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für	0	0
2.	Umlaufvermögen	67.792	63.808		Investitionen		
2.1	Vorräte	0		4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur	0	0
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0			Liquiditätssicherung		
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0	0	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kredit-	0	0
2.2	Forderungen und sonstige Vermögens-	34.058	26.291		aufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
	gegenstände			4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und	455	1.208
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	32.923	24.594		Leistungen		
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	766	1.594	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.883	872
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	369	103	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.665	4.702
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	4.8	Erhaltene Anzahlungen	8.495	15.052
2.4	Liquide Mittel	33.734	37.517		Ç		
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.888	15.201	5.	Passive Rechnungsabgrenzung	241.344	n
		.5.566				2344	
Bilanz	summe	392.200	406.575	Bila	nzsumme	392.200	406.576

Bekanntmachung

der Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden vom 16.01.2017

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Hilden und Langenfeld bilden aufgrund des § 78 (8) des Schulgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV NRW S.102) zuletzt geändert am 5. April 2011 (GV NRW S 205) in Verbindung mit dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV.NRW. 202) geändert durch Gesetz am 12.05.2009 einen Schulverband.

§ 2 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger der Gesamtschule in Langenfeld. Die Schule nimmt Schüler/innen aus den Städten Hilden und Langenfeld auf. Unbeschadet der Aufnahmeentscheidung des/der Schulleiters/in im Einzelfall ergibt sich der Anteil der Schüler/innen aus den zwei Städten aus den Vorgaben der Schulverbandsversammlung

§ 3 Name und Sitz

Der Schulverband führt den Namen: "Zweckverband Gesamtschule Langenfeld - Hilden". Der Schulverband hat seinen Sitz in Langenfeld.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin/der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Sie werden je zur Hälfte von den Städten Hilden und Langenfeld entsandt.
- Zum Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung darf nur ein Vertreter derjenigen Stadt gewählt werden, die nicht den Verbandsvorsteher gem. § 9 stellt.

§ 6 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 GO) auf den/die Schulverbandsvorsteher/in übertragen sind.
- Als durch die Schulverbandsversammlung entschieden gilt: Überschüsse / Defizite werden mit den Überschüssen/Defiziten aus Vorjahren verrechnet. Aufgrund des festgestellten Saldos ergibt sich dann der Einfluss auf die Berechnung der Umlage der Mitgliedsgemeinden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Schulverbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich dabei der Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes der nicht die Geschäfte führenden Gemeinde (§ 9 (4) dieser Satzung).
- (3) Ferner entscheidet die Schulverbandsversammlung über:
 - die Änderung der Satzung,
 - den Beitritt neuer Mitglieder,
 - die Auflösung des Schulverbandes,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
 - die Abnahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers
 - die Aufnahme von Krediten und die Bestellung von Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen. Hiervon ausgenommen sind Umschuldungen, die den Aufwand für den Zweckverband verringern.
 - die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schüler auf die Mitgliedsstädte.
- (4) Sie erteilt oder verweigert die Zustimmung nach § 61 des Schulgesetzes zur Besetzung der Stellen der Schulleitung.

§ 7 Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 der Satzung anwesend ist.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Schulverbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt die Stimmenmehrheit nicht zustande (Patt-Situation), ist die Angelegenheit in einer erneuten Sitzung zu beraten. Bleibt es auch in dieser Sitzung bei Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über
 - die Änderung der Satzung,
 - den Beitritt,
 - die Auflösung des Schulverbandes,

bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 der Satzung.

- Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Schulverbandes bedürfen der Einstimmigkeit.
- Der Beschluss über die Änderung der Satzung, den Beitritt, die Auflösung des Schulverbandes, die Festlegung und die wesentliche Änderung bei der Aufteilung der Schülerplätze auf die Mitgliedsstädte sowie die Änderung der Zuständigkeit bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Diese gilt als erteilt, wenn die einzelnen Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung zur Stellungnahme durch den/die Schulverbandsvorsteher/in eine ablehnende Äußerung abgeben. Für Abstimmung und Wahlen gilt im Übrigen § 50 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8 Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens zweimal im Rechnungsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Er setzt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem/der Verbands-
- In besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist von 2 Wochen auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - Personalangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Prozessangelegenheiten
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen Vertragsangelegenheiten, insbesondere Vergaben

 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses
- An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt der/die Schulleiter/in beratend teil.

§ 9 Schulverbandsvorsteher/in und Vertreter/in

- (1) Der/die Schulverbandsvorsteher/in wird aus der Mitte der Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedsstädte gewählt. Er/Sie führt die Geschäfte des Schulverbandes, soweit für die Erledigung seiner Angelegenheiten nicht die Schulverbandsversammlung zuständig ist. Er/Sie kann sich dabei der Angehörigen der Verwaltung seiner/ihrer Gemeinde bedienen. Im Verhinderungsfalle wird der Verbandsvorsteher von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenberechnung erfolgt nach dem in der Gemeinde üblichen Verfahren.
- Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter im Hauptamt zu unterzeichnen. Dem § 20 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 15.12.2004 (GV NRW S. 498) ist in einer internen Dienstanweisung Rechnung zu tragen.
- Buchungsbelege werden nach den für die geschäftsführende Gemeinde geltenden allgemeinen Richtlinien unterzeichnet.
- Das Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führenden Mitgliedsgemeinde prüft den Jahresabschluss und das Buchungsgeschäft des Schulverbandes. Die hierdurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten trägt der Schulverband. Die Kostenberechnung erfolgt nach dem in der jeweiligen Gemeinde üblichen Verfah-
- (5) Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin ist von dem/der Schulleiter/in über die Aufnahme der Schüler aus den einzelnen Mitaliedsstädten vor Abschluss des Aufnahmeverfahrens zu unterrichten.
- Der Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Der/die Schulverbandsvorsteher/in ist für die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern (Beamten/innen, Angestellten) nach Maßgabe des Stellenplanes zuständig.
- (8) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 bedient sich der Verbandsvorsteher für das Gebäudemanagement einschließlich Instandsetzung und Instandhaltung der Bestandsgebäude sowie Planung und Neubau von Gebäuden für den Schulverband des Referates Gebäudemanagement der Stadt Langenfeld.
- (9) Abweichend von Absatz 4 prüft für die an das Gebäudemanagement der Stadt Langenfeld übertragenen Aufgaben das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Langenfeld die Vergaben. Die Prüfungsergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt der nicht die Geschäfte führende Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Deckung des Finanzbedarfes und Wirtschaftsführung

- Schulverbandsvorsteher/die Schulverbandsvorsteherin alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie unter Wahrung aller Fristen zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten konsumtiven Aufwendungen des Schulverbandes werden nach der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder verteilt und im Rahmen der Verbandsumlage nach § 19 GkG finanziert. Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres. Von den Gesamtkosten ausgenommen sind jedoch die Schülerfahrtkosten; diese sind von jedem Verbandsmitglied gesondert zu entrichten. Dabei findet eine genaue Aufteilung der aus Langenfeld und Hilden kommenden Fahrschüler statt. Die Schüler aus fremden Gemeinden werden je zur Hälfte aufgeteilt. Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten investiven Ausgaben des Schulverbandes werden ebenfalls nach der Schülerzahl verteilt und per Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt.
- (2) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Verbandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage und Zuwendungen des neuen Haushaltsjahres zu verrechnen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht, soweit in Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

§12 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes oder wenn ein Mitglied ausscheidet, haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens oder der Schuld zu treffen.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes zu dem Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresabschlüsse zu verteilen. Sind Schulden vorhanden, so sind diese im gleichen Verhältnis als Forderungen einzuziehen.
- (3) Die hauptamtlich t\u00e4tigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes Schulverbandes \u00fcbernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgel\u00f6st, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verh\u00e4ltnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung \u00fcbernommen.
- (4) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Sinne der vorstehenden Absätze.

§ 13 Anwendung der Kommunalverfassung

- (1) Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts Anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sowie das Ortsrecht der geschäftsführenden Gemeinde sinngemäß.
- (2) Vorbehaltlich entgegenstehender oder weitergehender gesetzlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des § 108 I Nr. 9 GO NRW die im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszulagen von Mitgliedern der Verbandsversammlung und Verbandsvorstehern in der Anlage zum Jahresabschluss nach Personengruppen als auch unter Namensnennung auszuweisen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung, die am 19.1.2012 bekannt gemacht wurde, außer Kraft

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld - Hilden wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.12.2016 geändert. Die Städte Langenfeld und Hilden hatten der Satzungsänderung zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 16.01.2017 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld - Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld - Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 16. Januar 2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung Martin M. Richter Kreisdirektor

Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 19.12.2016

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) - jeweils in den aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 19.12.2016 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S. 63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung

- a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 318,-- Euro erhoben.
 - Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 318,-- Euro erhoben.

 Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 200.-- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2017, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11. Januar 2017

Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachung

der

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan vom 04.11./10.11.2016 zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die im Betreff genannte öffentlichrechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 13.12.2016 genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 22.12.2016, Nr. 51.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung hingewiesen.

Mettmann, den 12. Januar 2017

Thomas Hendele Landrat

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2016 mit Zustimmung des Rats der Stadt Heiligenhaus am 07.12.2016 und des Rats der Stadt Velbert am 13.12.2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes, zuletzt geändert am 30.03.2012, beschlossen:

§1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte Heiligenhaus und Velbert. Die Beteiligungsquote beträgt 25 (Heiligenhaus): 75 (Velbert).

§2 Name und Sitz

- Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klinikum Niederberg".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Velbert.

§3 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Zweckverband hatte bis zum 01.05.2016 die Hauptaufgabe, die Krankenhausversorgung gemäß § 1 KHGG NRW zu gewährleisten und hat seine Aufgaben als Krankenhausträger zuletzt durch Führung der Klinikum Niederberg gGmbH und anderer privatrechtlich verfasster Gesellschaften erfüllt. Die Stellung als Krankenhausträger ist mit der Übertragung sämtlicher Gesellschaftsanteile auf einen privatwirtschaftlichen Träger entfallen.
- (2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach dem Entfall der Krankenhausträgerstellung nunmehr die Wahrnehmung aller aus der Zeit als Krankenhausträger entstandenen Nachsorge- und Haftungsverpflichtungen und die Abwicklung aller noch nicht abgeschlossenen Rechtsverhältnisse.
- (3) Die Erfüllung der Hauptaufgaben durch den Zweckverband gilt jeweils als Erfüllung der eigenen Aufgaben desjenigen Verbandsmitgliedes, in dessen Interesse sie durchgeführt werden. Daher sind Schäden, die bei der Erfüllung der Hauptaufgaben vom Zweckverband einem Verbandsmitglied zugefügt werden, als unmittelbar von dem betroffenen Verbandsmitglied verursacht anzusehen.
- (4) Der Zweckverband kann sich im Rahmen der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften durch Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen wirtschaftlich betätigen oder sich an solchen wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, wenn die Unternehmen geeignet sind, der Hauptaufgabe des Zweckverbandes zu dienen.

§ 3a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan.

§4 Verbandsorgane

- Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sollen nicht demselben Verbandsmitglied angehören.

§5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 21 Vertretern der Verbandsmitglieder.
 - Hiervon entfallen auf

a) die Stadt Heiligenhaus

9 Vertreter,

- b) die Stadt Velbert 12 Vertreter
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden vom Rat der Mitgliedsstadt aus seiner Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden sowie seinen 1. und 2. Stellvertreter. Auf die Wahlen finden die Vorschriften des § 67 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung.

§6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nach ihrer Bedeutung einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Geschäfte geführt werden sollen und die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung von den übrigen Geschäften;
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter;
 - den Beschluss über den Wirtschaftsplan sowie die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
 - die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie die Versorgung von Beamten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamtenrecht geregelt sind;
 - e) die Änderung der Verbandssatzung;
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers:
 - g) die Verfügung über Vermögen des Verbandes, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken;
 - die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei Streitwerten von mehr als 100.000 Euro, für welche nicht eine Versicherung, ein Schadensausgleich oder ein sonstiger Dritter einsteht, und den Abschluss von Vergleichen in Bezug auf diese Rechtsstreitigkeiten;
 - j) die Auflösung von Einrichtungen;
 - k) die Auflösung des Verbandes.
- (3) Der Zustimmung der Ratsversammlungen der Verbandsmitglieder bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung sowie die Übernahme weiterer Aufgaben und der Eintritt neuer Gesellschafter in die GmbH.

§7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Haushaltsjahr, von ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird.
- (2) Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festgesetzten Tagesordnung. Die Einladungen werden durch die Post zugestellt. Sie sind als einfache Briefe so zeitig aufzugeben, dass der Zeitraum zwischen Zustelltag und Sitzungstag mindestens 10 Kalendertage beträgt in dringenden Fällen kann der Zeitraum verkürzt werden. Als Zustelltag gilt der Tag nach der Aufgabe der Einladungen zur Post. Den Einladungen sollen die Erläuterungen beigefügt sein.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat eine Stimme.

§8 Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§9 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen und deren Zuständigkeit regeln. In den Ausschüssen müssen die Verbandsmitglieder im Verhältnis 3 (Heiligenhaus) zu 4 (Velbert) vertreten sein, es sei denn, dass die Verbandsversammlung einstimmig eine andere Zusammensetzung beschließt.

§10 Verfahren in den Ausschüssen

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§11 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Verbandsmitglieder den Verbandsvorsteher für die Dauer seiner Wahlzeit. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO entsprechende Anwendung.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt eine Beamtin oder einen Beamten eines Verbandsmitgliedes als Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes kann von dem Verbandsvorsteher jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen. Über Vorgänge mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist der Hauptverwaltungsbeamte des anderen Verbandsmitgliedes durch den Verbandsvorsteher zu informieren.

§12 Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes. Er nimmt die ihm durch Gesetz, diese Satzung, und durch Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Für Verpflichtungserklärungen genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG allgemein die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters

§13 Bedienstete des Zweckverbandes

- Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.
- (2) Die Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Dienstkräfte des Zweckverbandes obliegt dem Verbandsvorsteher.

§14 Deckung des Finanzbedarfs

- Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die vorstehend genannten Kosten werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am 30. Juni des laufenden Jahres aufgeteilt.
- (3) Die Verbandsmitglieder leisten am Ersten eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen eines Mitglieds sind mit dem nächsten Vorschuss auf die Umlage für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.

§ 15 Rechnungsprüfung

- Mit der Rechnungsprüfung des Zweckverbandes wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Velbert beauftragt.
- (2) Auf die Rechnungsprüfung findet die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Velbert in der jeweiligen Fassung Anwendung.
- (3) Beim Zweckverband wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Über seine Zusammensetzung beschließt die Verbandsversammlung gern. § 9 Abs. 1 dieser Satzung. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gern. § 101 GO NW wahr.

§16 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn nach vorheriger Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder die Verbandsversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschließt. Er soll aufgelöst werden, sobald die gemäß § 3 Absatz 2 nach Wegfall der Krankenhausträgerstellung verbliebenen Aufgaben im Wesentlichen erledigt sind.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der in § 1 festgelegten Beteiligungsquote aufzuteilen. Die Verbandsmitglieder haben die über ihre Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen hinaus erhaltenen Vermögenswerte und Erlöse gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBI. 1 613) zuzuführen. Übersteigen bei der Auflösung die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem in § 14 Abs. 1 und 3 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann erst dann erfolgen, wenn die Unterbringung der Beamten und der unkündbaren Angestellten und deren Versorgung nach beamten- bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen gesichert ist. Im Übrigen finden die §§ 126 ff. LBG sinngemäß Anwendung.

§17 Öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden unbeschadet der für ihre Verkündung bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann veröffentlicht.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.2009 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 2), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30.03.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2015 (Amtsblatt für den Kreis Mettmann S. 116) außer Kraft

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2016 geändert. Die Räte der Städte Heiligenhaus und Velbert hatten der Satzungsänderung am 07. bzw. 13.12.2016 zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 20.01.2017 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Klinikum Niederberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Januar 2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde In Vertretung Martin M. Richter Kreisdirektor

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seiten 20-24

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 21200387 neu 3000062053 neu 3000103824

alt 22081438 neu 3000254064 alt 23658399 neu 400045163 3001673072, 3001788466, 3001878374

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2017

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.:

3001889199

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Januar 2017

Der Vorstand der Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände

Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2015

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 12.12.2016 bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 fest.
- Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 188.648,57 EUR gegen die Ausgleichsrücklage in Höhe von 7.003,41 EUR und gegen die Allgemeine Rücklage in Höhe von 181.645,16 EUR zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 von dem gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2015 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen worden.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2015 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
Anlagevermögen	45.958,99	Eigenkapital	209.658,79
Umlaufvermögen	214.502,53	Sonderposten	4.838,78
		Rückstellungen	16.055,99
Aktive RAP	297,84	Verbindlichkeiten	29.243,80
4. Nicht durch	0	Passive RAP	962,00
Eigenkapital ge-			
deckter Fehlbetrag			
Summe	260.759,36	Summe	260.759,36

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2015 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2015 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, den 12. Januar 2016

Sträßer Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2016 einstimmig – ohne die Verbandsvorsteherin – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2014 gefasst:

 Der am 17.12.2015 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 02.05.2016 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2014 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von **787,50 €** wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

 Die seinerzeitigen Verbandsvorsteher, Herr Horst Thiele und Verbandsvorsteherin, Frau Alkenings, werden für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2016 gegenüber angezeigt worden.

Bilanz 2014 siehe Seite 19

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 23. Januar 2017

Birgit Alkenings Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.11.2016 einstimmig – ohne die Verbandsvorsteherin – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2014 gefasst:

 Der am 20.04.2016 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 09.11.2016 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2015 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 11.724,38 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Verbandsvorsteherin, Frau Alkenings, wird für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt entlastet.

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2016 gegenüber angezeigt worden.

Bilanz 2015 siehe Seite 19

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 23. Januar 2017

Birgit Alkenings Verbandsvorsteherin

BILANZ 2014 Zweckverband Ittertal

Aktiva				Passiva	
		Bestand per 31.12.2014			Bestand per 31.12.2014
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
1.2.1.1	Grünflächen	7.018,17 €	1.1	Allgemeine Rücklage	299.589,30 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	244.410,10 €	1.4	Ausgleichsrücklage	67.072,22€
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	85.882,53 €	1.5	Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-787,50 €
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	612,38 €			
2.	Umlaufvermögen		2.	Sonderposten	
2.2	Privatrechtliche Forderungen	22,14 €	2.1	für Zuwendungen	59.276,26 €
2.4	Liquide Mittel	123.533,48 €		· ·	
			4.	Verbindlichkeiten	
			4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen	34.991,82 €
				und Leistungen	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.336,70 €
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€
Summ	e AKTIVA	461.478,80 €	Sun	nme PASSIVA	461.478,80 €

BILANZ 2015 Zweckverband Ittertal

Aktiva				Passiva		
		Bestand per 31.12.2015			Bestand per 31.12.2015	
1.	Anlagevermögen	342.574 €	1.	Eigenkapital	377.598 €	
1.2.1.1	Grünflächen	5.541 €	1.1	Allgemeine Rücklage	299.589 €	
1.2.1.3	Wald, Forsten	242.237 €	1.4	Ausgleichsrücklage	66.285 €	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	94.551 €	1.5	Jahresüberschuss / Fehlbetrag	11.724 €	
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	245 €		· ·		
2.	Umlaufvermögen	105.803 €	2.	Sonderposten	64.524 €	
2.1	Öffentlrechtliche Forderungen,		2.1	für Zuwendungen	64.524 €	
	Forder. Aus Transferleistung	-2.887 €		G		
2.2	Privatrechtliche Forderungen	0€	4.	Verbindlichkeiten	6.255 €	
2.4	Liquide Mittel	108.690 €	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.255 €	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0€	
			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0€	
Summ	e AKTIVA	448.377 €	Sun	nme PASSIVA	448.377 €	